



**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**HoWe Wurstwaren KG, Regenstraße 1, 90451 Nürnberg**  
**[www.howe-nuernberg.de](http://www.howe-nuernberg.de)**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen HoWe und dem Lieferanten, Hersteller oder Dienstleister („Lieferanten“) über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten gelten nur, wenn HoWe sie ausdrücklich schriftlich (auch Textform gilt als „schriftlich“) anerkannt hat. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen des Lieferanten ohne Widerspruch gegen dessen AGB oder die Bezahlung dieser bedeutet keine Zustimmung von HoWe zu den AGB des Lieferanten. Sofern der Lieferant die AEB anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

**2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss**

2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenanschlägen ist für HoWe kostenlos und verpflichtet HoWe nicht zum Vertragsabschluss. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von einer Anfrage von HoWe ab, hat er darauf bei Angebotsabgabe ausdrücklich hinzuweisen. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erstellung von Angeboten vornimmt, übernimmt HoWe keine Kosten und zahlt keine Vergütung, es sei denn, dies war im Einzelfall vereinbart.

2.2. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie alle anderen bei Vertragsabschluss mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von HoWe schriftlich erklärt oder bestätigt werden. Von Bestellungen abweichende oder sie ergänzende Auftragsbestätigungen oder einseitige Änderungswünsche des Lieferanten nach zustande gekommenem Vertrag, z.B. in der Spezifikation, gelten nur, wenn HoWe der Änderung schriftlich zustimmt.

**3. Lieferbedingungen, Preise**

3.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, liefert der Lieferant „DDP Bestimmungsort, Incoterms®2020“. Die Incoterms-Klausel gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten im Zusammenhang mit Warenlieferungen bis zum benannten Bestimmungsort zu bewirken hat. Der Lieferung sind alle gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Nachweise und Dokumentationen beizufügen, die zeitgleich mit der Ware vorzulegen sind. Andere sind parallel an die benannte Empfangsadresse zu übermitteln.

3.2. Preise verstehen sich bei Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart, auf das Eintreffen von Ware an dem Bestimmungsort oder das Erbringen von Leistungen am Ausführungsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten zu bewirken hat. Soweit Schutzrechte betroffen sind, beinhalten die Preise die uneingeschränkte Einräumung von Nutzungsrechten an diesen zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme vertragskonformer vollständiger Lieferung oder Leistung durch HoWe trägt jede Vertragspartei die ihr entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.



#### **4. Versand, Transportversicherung, Verpackung, Warenursprung**

- 4.1. Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Liefertag eine Versandanzeige zuzustellen und ein Lieferschein auszuhändigen. Ist ein Frachtbrief auszustellen und enthält er unrichtige oder ungenaue Angaben, haftet der Lieferant HoWe für hieraus resultierende Verzögerungen und Schäden. In allen Versandunterlagen sind die HoWe-Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger korrekt aufzuführen.
- 4.2. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut oder um sonstige Ware, welche besonderen nationalen und internationalen Versand- und Kennzeichnungs- oder Transportsicherungsvorschriften unterliegt, hat der Lieferant diese entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an den Bestimmungsort zu versenden.
- 4.3. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Lieferant HoWe die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt der Lieferant HoWe den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Ware bekannt.
- 4.4. Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die aus bi- oder multilateralen Präferenzabkommen stammt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS-Verordnung) zu erfüllen sind, müssen diese eingehalten werden.
- 4.5. Der Lieferant hat für Verpackungen die aktuellen gesetzlichen Rücknahme-, Verwertungs- und Dokumentationspflichten nach Verpackungsgesetz und den Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung zu erfüllen. Transportverpackungen sind am Bestimmungsort kostenlos zurückzunehmen.
- 4.6. Die vorgenannten Abschnitte in Ziff. 4 hat der Lieferant auch einzuhalten, wenn er weitere Pflichten, wie z.B. Installation übernommen hat und/oder eine Abnahme durch HoWe vertraglich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

#### **5. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung**

- 5.1. Dokumentationen, Layouts, Pflichtenhefte, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen dem Lieferanten von HoWe übermittelt oder bekannt werden, bleiben im Eigentum von HoWe ebenso wie an diesen ggf. bestehende gewerbliche Schutzrechte. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind HoWe nach Erfüllung dieses jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.
- 5.2. Die Nutzung von im Eigentum von HoWe stehenden Betriebsmitteln oder anderen Einrichtungsgegenständen bei Erbringung von Leistungen im betrieblichen Umfeld von HoWe ist nur zu den mit HoWe vertraglich vereinbarten Zwecken und im Rahmen einer Mitwirkung von HoWe zugelassen. Setzt der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er, auch wenn HoWe den Einsatz dieser zugelassen hat, sicherzustellen, dass diese sich an die Wahrung der Rechte halten.
- 5.3. HoWe widerspricht Eigentumsvorbehalten des Lieferanten, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 5.4. Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und sonstiges Know-how, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, auch Kundendaten und Einzelheiten über die Belieferung dieser gelten als geschütztes Geschäftsgeheimnis von HoWe. Darunter fallen auch alle durch seine Einschaltung gewonnenen neuen Kenntnisse und Ergebnisse über Unternehmensinterna von HoWe. Der Lieferant hat die Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und darf es Dritten nicht



ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HoWe überlassen oder zur Kenntnis bringen. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind zwingende Offenlegungspflichten aus Gesetz sowie Fälle behördlicher oder gerichtlicher Anordnung sowie solche, die ohne sein Zutun von HoWe öffentlich zugänglich gemacht wurden und werden, dem Lieferanten bei Vertragsbeginn bekannt waren oder allgemein bekannt wurden. Zur Vertragserfüllung von ihm eingesetzte Dritte hat der Lieferant ausdrücklich auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten, und nur wenn es unumgänglich ist, diesen ein Geschäftsgeheimnis zur Kenntnis zu bringen. Im Zweifel stimmt er sich vorab mit HoWe ab.

## **6. Fristen, Termine, Vertragsstrafe**

6.1 Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung mit den geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Bestimmungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die HoWe freigeben muss, sind HoWe so frühzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Fristen und Termine eingehalten werden können.

6.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er HoWe unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon schriftlich zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf den Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die HoWe im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

6.3 Ist eine Vertragsstrafe im Verzugsfall vereinbart und angefallen, kann HoWe diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne sich das Recht hierzu bei der Annahme bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart war oder gesetzlich vorgesehen ist, vorbehalten zu müssen.

## **7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen**

7.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HoWe und können zurückgewiesen werden. Werden diese von HoWe entgegengenommen, begründet dies, gleich ob mit oder ohne vorherige Zustimmung keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten und kein Einverständnis von HoWe in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

7.2 HoWe behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist HoWe berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, oder sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

## **8. Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt**

8.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Eintreffen am Bestimmungsort. Die Gefahr geht beim Eintreffen am Bestimmungsort auf HoWe über. Ist eine Abnahme durch den Besteller gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis HoWe die Abnahme erklärt hat.

8.2 Zur Annahme von Lieferungen ist HoWe im Übrigen nur verpflichtet, wenn Waren die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und Unterlagen, Zertifikate, die vorzulegen waren oder für deren Verkehrsfähigkeit und Nutzbarkeit Vorbedingung sind, HoWe zur Verfügung stehen.

8.3 Fälle höherer Gewalt sowie andere für HoWe nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen HoWe, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme für die Dauer des Hindernisses hinauszuschieben und die



Gegenleistung zurückzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, in dem sich der Lieferant berechtigterweise auf einen Umstand höherer Gewalt berufen hat und diesen nachweist.

## **9. Rechnung, Zahlung**

9.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten - gesondert einzureichen und müssen prüfbar sein. Rechnungen ohne Bestellnummer bleiben unbearbeitet, bis sie HoWe vervollständigt und prüfbar vorgelegt werden.

9.2 Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

## **10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfristen**

10.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht auf Prüfung der Ware durch HoWe auf Menge und Identität, auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar und für die Warengruppe handelsüblich ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigt HoWe diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Bestimmungsort ermittelten Werte maßgebend.

10.2 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen bei Eintreffen von Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen und Leistungen müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der Lieferant steht auch dafür ein, dass objektiv zu erwartende Merkmale und Eigenschaften erfüllt werden, sofern diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zurückgedrängt werden. Der Lieferant hat ungeachtet dessen HoWe unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Mangelfreiheit oder Sicherheit bereits erfolgter Lieferungen oder Leistungen begründen.

10.3 Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik entsprechen und bei Leistungen hat der Lieferant qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind vom Lieferanten einzuhalten.

10.4 Maschinen müssen insbesondere den Anforderungen der bei Lieferung gültigen EU-Maschinenrichtlinie entsprechen und sowohl normgemäß als auch so sicher konstruiert und mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, dass bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und Nutzung potenzielle Gefährdungen und Unfallgefahren unterbunden werden.

10.5 Der Lieferant hat einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff- Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Anforderungen an Arbeitssicherheit zu beachten. Liegt der Leistungserbringungsort bei HoWe, hat der Lieferant an diesem geltende, und ihm zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften hat einzuhalten. Die Bestimmungen des Produktsicherheitsrechts müssen sowohl bei Herstellung als auch Lieferung von Waren, die von diesem erfasst sind, erfüllt werden.

10.6 Soweit es sich bei Lieferungen und Leistungen um Waren, handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen, hat der Lieferant der



Warengruppe angemessene Qualitätssicherung zu betreiben und jeweils aktuell vorgeschriebene Nachweise für die Verkehrsfähigkeit der an HoWe zu liefernden Waren zu schaffen. Sie sind HoWe, sofern sie nicht bei Lieferung vorgelegt werden müssen, in begründeten Fällen nach Aufforderung zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere müssen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nach Verordnung (EG) 2002/178 (aktueller Stand) erfüllt werden.

- 10.7 Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile dieser die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 "REACH-Verordnung" Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe bei Lieferung entsprechend aktuellem Ordnungsstand vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.
- 10.8 Die Freigabe von vom Lieferanten HoWe vorgelegten Proben oder Plänen, Layouts und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pflichtenhefte) durch HoWe berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße, vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.
- 10.9 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen HoWe die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Besondere Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kann HoWe die Abnahme verweigern und/oder eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn der Lieferant HoWe eine Frist zur Abnahme gesetzt hat, ohne dass eine Abnahmereife vorliegt.
- 10.10 Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft die gesetzliche Frist von 24 Monaten. Sie beginnt mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. HoWe bleibt die Geltendmachung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen im Falle berechtigter Inanspruchnahme durch Kunden oder Endkunden gegenüber dem Lieferanten innerhalb gesetzlicher Fristen vorbehalten.
- 10.11 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist HoWe im Rahmen der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Rechte und Ansprüche berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Bestimmungsort, der Ort der Abnahme oder ein anderer endgültiger Verbringungsort, wenn dieser dem Lieferanten bekannt war. Der Lieferant hat alle ihm im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei HoWe anfallen, insbesondere im gesetzlichen Rahmen Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen.
- 10.12 In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat HoWe das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. HoWe wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 10.13 Hat HoWe ein sich als mangelhaft erweisendes geliefertes Teil gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an sie angebracht, hat der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung die HoWe entstehenden erforderlichen Aufwendungen als Nacherfüllungskosten zu ersetzen, wenn HoWe das mangelhafte Teil entfernt und das



nachgebesserte Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil einbaut oder wieder an der anderen Sache anbringen muss.

10.14 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann HoWe nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

### **11. Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter**

Der Lieferant stellt sicher, dass HoWe die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhält und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf ihrer Lieferungen Urheberrechte, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt HoWe von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts berechtigterweise an HoWe gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. HoWe wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

### **12. Außervertragliche Produkthaftung, sonstige Haftung, Versicherung**

12.1 Der Lieferant wird HoWe von allen Lieferantsprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die HoWe in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Das Recht von HoWe, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten nach gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten auch für die sonstige Haftung des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch HoWe zu rechnen ist und weist HoWe dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

### **13. Datenschutz**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts zu halten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung personenbezogener Daten zur Vertragserfüllung an Dritte erforderlich, hat der Lieferant diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. HoWe ist berechtigt, sämtliche Daten, die HoWe vom Lieferanten überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten, auch wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, soweit dies zur Begründung oder Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten erforderlich ist. Im Übrigen hält sich HoWe an die Datenschutzerklärung, einsehbar unter <https://www.howe-nuernberg.de/datenschutz/>.

### **14. Referenzen/Werbung**

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von HoWe nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit ihm zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Ebenso ist das Fotografieren auf dem HoWe-Betriebsgelände sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung von Informationen jeglicher Art über das Unternehmen oder seine Geschäftspartner ohne schriftliche Zustimmung von HoWe untersagt, sofern diese nicht durch Berechtigte bereits veröffentlicht wurden.

### **15. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt**

15.1 Der Lieferant darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.



15.2 Der Lieferant darf seine Forderung gegen HoWe nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HoWe an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15.3 Das Eigentum Lieferant Lieferungen geht auf HoWe nach den gesetzlichen Bestimmungen über. HoWe widerspricht den Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei HoWe Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird HoWe den Lieferanten für alle HoWe hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

## **16. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung**

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von mit HoWe geschlossenen Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen und Fremdpersonal den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, unterfallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen, eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und von diesen Bestätigungen einzuholen, dass diese die jeweils aktuellen Anforderungen einhalten.

16.2 Sofern gegen HoWe wegen Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant HoWe von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. HoWe den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

16.3 Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den Lieferanten ist zu unterlassen.

## **17. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister**

HoWe beachtet international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards und bekennt sich insbesondere zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Rechten sowie weiteren Nachhaltigkeitsthemen. Dies ist im Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, Download unter: <https://www.howe-nuernberg.de/unternehmen/verhaltenscodex/>. Lieferanten und Dienstleister haben gleichermaßen diesen Verhaltenskodex anzuerkennen, die ihn ihm aufgestellten Positionen und Anforderungen an geschützte Leitbilder zu berücksichtigen und ihre Zulieferer entsprechend zu adressieren.

## **18. Erfüllungsort, anwendbares Recht**

18.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

18.2 Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

18.3 Gerichtsstand ist das am Geschäftssitz von HoWe zuständige Gericht in Nürnberg. HoWe kann nach eigener Wahl den Lieferanten alternativ an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

.....